

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Jänner 2013, LGBl.Nr. 14/2013, wurden die Standesamtsverbände der Steiermark festgelegt.

Im Zuge der Gemeindefeststellungsreform ist es erforderlich, die gegenständliche Verordnung an die neuen Gemeindefeststellungsstrukturen anzupassen.

Gem. § 5 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 161/2013, können Gemeinden durch Verordnung des Landeshauptmannes zu Standesamtsverbänden vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Vor Erlassung der Verordnung sind die beteiligten Gemeinden anzuhören.

Darüber hinaus eröffnen § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz 2013 und § 47 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 188/2013 die Möglichkeit, Standesamtsverbände und Staatsbürgerschaftsverbände im Rahmen eines zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes zu führen. Für einen solchen Zusammenschluss ist der Landeshauptmann zuständig und sollen mit der Neuregelung die bisher parallel nebeneinander geführten Personenstands- und Staatsbürgerschaftsbehörden bzw. Verbände zu gemeinsamen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden zusammengeschlossen werden. Durch einen solchen Zusammenschluss reduziert und vereinfacht sich der administrativ organisatorische Aufwand sowie die Prüfungstätigkeit der Aufsichtsbehörden.

Auf Grund dieser wesentlichen inhaltlichen Änderungen ist eine neue Verordnung erforderlich.

Der gesetzlichen Bestimmung gemäß wurden sämtliche Gemeinden der Steiermark gehört.

Der Verordnungstext konnte auf die eingelangten Eingaben Rücksicht nehmen.

Lediglich Wünsche auf Verbandsgründungen von Gemeinden, die territorial nicht aneinandergrenzen sowie Wünsche von Gemeinden, welche bisher kein eigenes Standesamt hatten, auf ein eigenes neu zu gründendes Standesamt, konnten auf Grund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht berücksichtigt werden.

Alle Gemeinden die in der zu erlassenden Verordnung weder als Sitzgemeinde noch als verbandsangehörige Gemeinde erwähnt sind, werden ein Standesamt führen.

Durch die Vereinigung von Gemeinden im Zuge der Strukturreform haben sich die Verbände von 117 auf 30 reduziert.

Die beabsichtigten Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandsgründungen machen eine effizientere Führung der Verwaltungsgeschäfte als Begründung geltend.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

4. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelungen:

Keine.